



# HESSISCHER LANDTAG

14. 11. 2022

## Kleine Anfrage

**Torsten Felstehausen (DIE LINKE) vom 06.07.2022**

### **Überprüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit durch das Landesamt für Verfassungsschutz – Teil II**

**und**

### **Antwort**

**Minister des Innern und für Sport**

#### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Seit dem 1. September 2020 müssen die jeweils zuständigen Waffenbehörden beim Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) abfragen, ob die betreffende Person dort als Extremist bekannt ist. Personen, die Mitglied in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung sind (auch wenn diese nicht verboten ist) gelten seitdem als in der Regel waffenrechtlich unzuverlässig. Die Überprüfung durch das LfV (Regelabfrage) erfolgt bei erstmaliger Beantragung einer Erlaubnis auf legalen Waffenbesitz sowie danach im Intervall von fünf Jahren.

#### **Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:**

Ziel der Hessischen Landesregierung sowie der Sicherheits- und Waffenbehörden in Hessen ist es, dass kein ihnen bekannter Extremist Umgang mit Legalwaffen hat.

In der ersten Jahreshälfte 2022 konnten in Hessen weiteren 30 Personen, die dem extremistischen Spektrum in Hessen zugeordnet werden bzw. polizeilich aufgrund politisch motivierter Kriminalität bekannt sind, waffenrechtliche Erlaubnisse entzogen bzw. versagt werden. In 15 Fällen war lediglich ein Kleiner Waffenschein Gegenstand, also die zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen (nicht zum Erwerb und Besitz von „scharfen“ Schusswaffen) berechtigte Erlaubnis. Den übrigen 15 Personen wurden infolge der Entziehung der waffenrechtlichen Erlaubnisse insgesamt 88 „scharfe“ Schusswaffen, davon 51 Kurz- und 37 Langwaffen entzogen.

In Hessen gibt es seit Jahren im Rahmen der gesetzlichen Maßgaben eine enge Zusammenarbeit zwischen den Waffen- und Sicherheitsbehörden. Sie dient der Zusammenführung, Auswertung und waffenrechtlichen Bewertung der bei Sicherheits- und Waffenbehörden vorliegenden Erkenntnisse. Unter Koordination des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS) stellen die hessischen Sicherheitsbehörden (Landesamt für Verfassungsschutz Hessen und Hessisches Landeskriminalamt) den hessischen Waffenbehörden alle übermittlungsfähigen Informationen, die insbesondere für die waffenrechtliche Beurteilung der Zuverlässigkeit einer Person relevant sind, zur Verfügung.

Das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Hessen beurteilt als Fachbehörde nach Maßgabe der spezialgesetzlichen Vorschriften, ob bei einer Person tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen vorliegen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten. Es übermittelt eine Gesamtschau der dort vorliegenden extremistischen Erkenntnisse zu einer Person im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme an die Waffenbehörden.

Die Waffenbehörden entscheiden ihrerseits jeweils als Fachbehörde nach Maßgabe des geltenden Waffengesetzes, ob aufgrund der übermittelten Erkenntnisse eine waffenrechtliche Erlaubnis zu versagen oder zu entziehen ist und leiten die entsprechenden Schritte ein. Hierbei wird ein strenger Maßstab angelegt.

Unter Umständen ist es im Einzelfall nicht möglich, dass alle den Sicherheitsbehörden vorliegenden Erkenntnisse in Gänze gerichtsverwertbar an die Waffenbehörden übermittelt werden können, so insbesondere bei gesetzlich vorgegebenen Übermittlungsverboten bzw. eingestuftem Erkenntnissen. In diesen Fällen erfolgt ein entsprechender Hinweis an die Waffenbehörden. Sofern sich neue Erkenntnisse ergeben, erfolgt ein entsprechender Nachbericht durch das LfV Hessen, zudem wird regelmäßig geprüft, ob neue Erkenntnisse generiert werden können.

Seit August 2019 hat das HMdIS gemeinsam mit dem LfV Hessen, dem Hessischen Landeskriminalamt sowie den Waffenbehörden ein neues fachbereichsübergreifendes elektronisches Berichtsverfahren eingerichtet, das einer weiteren Intensivierung des fachlichen Austauschs dient. Hierbei findet unter Federführung des zuständigen Fachreferats im HMdIS eine Zusammenführung der bei den Sicherheits- und Waffenbehörden vorliegenden Erkenntnisse zu Extremisten aller Phänomenbereiche und politisch motivierten „Straftätern“ mit waffenrechtlicher Erlaubnis statt. In diesem Verfahren übermitteln zunächst die Sicherheitsbehörden ihre jeweiligen Erkenntnisse über das Personenpotential dem HMdIS, das diese Mitteilungen nach Abgleich mit den bisherigen eigenen Erkenntnissen an die Waffenbehörden versendet. Die Waffenbehörden ergänzen zur jeweiligen Person ihre Erkenntnisse, wie etwa die Anzahl und Art der Erlaubnisse, die Anzahl und Art der Waffen, bereits veranlasste waffenbehördliche Maßnahmen, Angaben über den Verfahrensstand oder das Fehlen vorhaltbarer Erkenntnisse. Die Berichtsrückläufe werden im HMdIS qualitätsgesichert und in einer Übersicht aufbereitet. Die Übersicht ist Grundlage der durch das HMdIS sowohl mit Sicherheitsbehörden als auch mit Waffenbehörden durchgeführten Fallbesprechungen. Deren Ziel besteht darin, so vielen Extremisten wie möglich die waffenrechtlichen Erlaubnisse möglichst schnell zu entziehen bzw. zu versagen.

Eine Aktualisierung des Informationsstands findet halbjährlich statt. In diesem Zuge wird jeweils stets das gesamte Personenpotential durch alle Verfahrensbeteiligten überprüft.

Mit Wirkung zum 20. Februar 2020 wurde das Waffengesetz (WaffG) durch das 3. Waffenrechtsänderungsgesetz verschärft, um den Legalwaffenbesitz von Extremisten zu erschweren, insbesondere durch die auch von Hessen seit einigen Jahren geforderte Einführung einer Regelanfrage nach § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 WaffG sowie einer Regelunzuverlässigkeit bei bloßer Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung nach § 5 Absatz 2 Nummer 3b WaffG in den letzten fünf Jahren. Durch die Regelanfrage nach § 5 Satz 1 Absatz 5 Nummer 4 WaffG muss nun die zuständige Waffenbehörde bei der für den Wohnsitz der betreffenden Person zuständigen Verfassungsschutzbehörde anfragen, ob Tatsachen bekannt sind, die nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 und 3 WaffG Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen. Zudem ist die zuständige Verfassungsschutzbehörde verpflichtet, sofern sie im Nachhinein für die Beurteilung der Zuverlässigkeit nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 und 3 WaffG bedeutsame Erkenntnisse erlangt, dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen (sog. Nachberichtspflicht, § 5 Absatz 5 Satz 3 WaffG). Die Regelanfragen im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung haben gemäß § 4 Absatz 3 WaffG in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren zu erfolgen. Bezüglich der Anzahl der gestellten Regelanfragen ist anzumerken, dass im Rahmen der Regelanfrage auch Anfragen außerhessischer Waffenbehörden, Waffenverbotsprüfungen sowie wiederholte Anfragen zu einer Person enthalten sind.

Die genannten waffengesetzlichen Änderungen tragen dazu bei, dass Extremisten – unabhängig von ihrer phänomenologischen Zuordnung – waffenrechtliche Erlaubnisse noch effektiver versagt bzw. entzogen werden können. Trotz der bereits erreichten Verbesserungen der Gesetzeslage hat Hessen immer wieder gefordert, dass bereits die Speicherung einer Person beim Verfassungsschutz die widerlegbare Vermutung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit begründet. Hierdurch würden die Waffenbehörden in die Lage versetzt, eine Versagung bzw. Entziehung auch in den Fällen vorzunehmen, in denen dies derzeit aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist. Auch hat Hessen den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung waffenrechtlicher Personenüberprüfungen (BR-Drs. 303/21) in der vergangenen Legislaturperiode begrüßt und wird sich weiter mit großem Nachdruck dafür einsetzen, dass die dort vorgesehenen Maßnahmen verwirklicht werden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 3. In wie vielen Fällen wurde die Erlaubnis zum legalen Besitz von Waffen nach der Regelabfrage beim LfV entzogen bzw. die erstmalige Erlaubnis nicht erteilt (Bitte Aufschlüsseln nach kommunaler Zuständigkeit der Waffenbehörden)?
- Wie viele davon waren Rechtsextremisten und Reichsbürger (Bitte Aufschlüsseln nach kommunaler Zuständigkeit der Waffenbehörden)?
  - Wie viele davon waren Linksextremisten (Bitte Aufschlüsseln nach kommunaler Zuständigkeit der Waffenbehörden)?
  - Wie viele davon wurden dem Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ zugerechnet (Bitte Aufschlüsseln nach kommunaler Zuständigkeit der Waffenbehörden)?
  - Wie viele davon waren Islamisten (Bitte Aufschlüsseln nach kommunaler Zuständigkeit der Waffenbehörden)?

Die Entziehungen bzw. Versagungen waffenrechtlicher Erlaubnisse von Extremisten durch hessische Waffenbehörden verteilen sich aufgeschlüsselt nach Behörden und Extremismus-Phänomenbereichen wie folgt:

Waffenbehörden	A	I	L	R	Rb	Rb/R	Gesamt
Landkreis Bergstraße					1		1
Landkreis Darmstadt-Dieburg				1	1		2
Landkreis Fulda				3	3		6
Stadt Frankfurt am Main	1	1		3			5
Landkreis Groß-Gerau		2			1		3
Landkreis Gießen			1		2	2	5
Stadt Kassel			1	4			5
Landkreis Kassel				3	1		4
Lahn-Dill-Kreis				8	3		11
Main-Kinzig-Kreis		2		10	2	1	15
Landkreis Marburg-Biedenkopf		1		1	5		7
Main-Taunus-Kreis		1		2			3
Odenwaldkreis				2			2
Stadt Offenbach am Main	1					1	2
Landkreis Offenbach		2		4	4		10
Rheingau-Taunus-Kreis			1	1			2
Schwalm-Eder-Kreis				2	1		3
Vogelsbergkreis				2	1	1	4
Werra-Meißner-Kreis				1	1		2
Wetteraukreis				9			9
Stadt Wiesbaden		1		1			3
	2	10	3	57	27	5	104

(Legende: A = Ausländerextremismus; PMK ausl. Ideologie; I = Islamismus; L = Linksextremismus; PMK links; R = Rechtsextremismus; PMK rechts; Rb = Reichsbürger; Rb/R = Reichsbürger und Rechtsextremisten)

Die dargestellten Zahlen des halbjährlichen Berichtsverfahrens entsprechen dem Stand vom 30. Juni 2022 inklusive der Zahlen aus den Jahren 2020 und 2021. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- Frage 4. In wie vielen Fällen waren Personen als Extremisten bekannt, ohne dass deren Erlaubnis zum legalen Besitz von Waffen entzogen wurde bzw. die Erlaubnis erstmalig erteilt wurde. (Bitte Aufschlüsseln nach kommunaler Zuständigkeit der Waffenbehörden)?
- Was waren die Gründe hierfür (Bitte einzeln aufschlüsseln)?
  - Wie viele davon waren Rechtsextremisten und Reichsbürger? (Bitte Aufschlüsseln nach kommunaler Zuständigkeit der Waffenbehörden)?
  - Wie viele davon waren Linksextremisten (Bitte Aufschlüsseln nach kommunaler Zuständigkeit der Waffenbehörden)?
  - Wie viele davon wurden dem Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ zugerechnet (Bitte Aufschlüsseln nach kommunaler Zuständigkeit der Waffenbehörden)?

Die Gründe dafür, dass eine Person als Extremist bekannt ist und deren waffenrechtliche Erlaubnis zum legalen Besitz (noch) nicht entzogen wurde oder eine erstmalig beantragte Erlaubnis (noch) nicht versagt wurde, sind vielfältig.

Zum einen werden Personen neu bekannt, die dem extremistischen Spektrum zuzuordnen sind. Gleichzeitig können Personen, die über eine waffenrechtliche Erlaubnis verfügen, erstmals als Extremist in Erscheinung treten. Es gibt Personen, die den gesetzlichen Tatbestand der Unzuverlässigkeit nach § 5 WaffG nicht erfüllen, wohl aber als Extremist gespeichert sind. In anderen Fällen erfüllen Personen inhaltlich den gesetzlichen Tatbestand – beispielsweise des § 5 Absatz 2 Nummer 3 a) aa) WaffG (wonach Personen die erforderliche Zuverlässigkeit in der Regel nicht besitzen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren Bestrebungen einzeln verfolgt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind), jedoch sind die Erkenntnisse älter als fünf Jahre, sodass die Waffenbehörde diese nicht mehr verwerten darf. Personen, bei denen der gesetzliche Tatbestand nicht oder nicht mehr erfüllt ist, verbleiben jedoch weiterhin in der Betrachtung, soweit dies rechtlich möglich ist.

Die Landesregierung setzt sich daher mit Nachdruck dafür ein, dass über die bereits erfolgten und mitunter durch Hessen angestoßenen waffengesetzlichen Änderungen hinaus auch die beabsichtigten weiteren, notwendigen Verbesserungen der waffenbehördlichen Erkenntnisgewinnung im Rahmen der waffenrechtlichen Personenüberprüfungen vom Bund beschlossen und umgesetzt werden, sodass Extremisten nachhaltig und schnell entwaffnet werden können. Ein angekündigter Referentenentwurf des für die Rechtsmaterie zuständigen Bundesministeriums des Innern und für Heimat liegt bislang nicht vor.

Im betrachteten Personenpotential sind ferner Fälle enthalten, in denen vorläufige Maßnahmen der Entziehung bereits umgesetzt sind sowie Verfahren, die sich in der Anhörung vor der Waffenbehörde, im Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren befinden. Zu guter Letzt können einzelne Betroffene im Rechtsmittelverfahren obsiegen, werden aber weiterhin als Extremist durch die staatliche Exekutive gespeichert.

Durch das in der Vorbemerkung dargestellte etablierte elektronische Berichtsverfahren können die Zahlen halbjährlich (hier mit aktuellem Stand zum 30. Juni 2022) dargestellt werden. Diese sind dynamisch und unterliegen beständigen Änderungen, weshalb sie stichtagsbezogen zum 30. Juni und 31. Dezember erhoben werden.

Zum 30. Juni 2022 verfügten 197 Personen, die dem extremistischen Spektrum in Hessen zugeordnet werden bzw. polizeilich aufgrund politisch motivierter Kriminalität bekannt sind, über waffenrechtliche Erlaubnisse. Davon besitzen 105 Personen ausschließlich einen Kleinen Waffenschein, der nur zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen berechtigt.

Personen, die ausschließlich über einen Kleinen Waffenschein (Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen) verfügen, verteilen sich auf die Extremismus-Phänomenbereiche und kommunale Zuständigkeit wie folgt:

Waffenbehörden	A	I	L	R	Rb	Rb/R	Gesamt
Landkreis Bergstraße				2			2
Landkreis Darmstadt-Dieburg		1		1		1	3
Landkreis Fulda				5			5
Stadt Frankfurt am Main		2	4	4			10
Landkreis Groß-Gerau	1	1		1			3
Landkreis Gießen				1		1	2
Landkreis Hersfeld-Rotenburg				2			2
Hochtaunuskreis				3			3
Stadt Kassel		1	1	1			3
Landkreis Kassel				3			3
Lahn-Dill-Kreis	1	1		4			6
Landkreis Limburg-Weilburg				2	4		6
Main-Kinzig-Kreis		1		6	2		9
Landkreis Marburg-Biedenkopf	1			6	2		9
Main-Taunus-Kreis					1		1
Odenwaldkreis	1			1	2	1	5
Stadt Offenbach am Main	1	2		3		2	8
Landkreis Offenbach			2				2
Rheingau-Taunus-Kreis				2	2		4
Schwalm-Eder-Kreis				3			3
Vogelsbergkreis				1			1
Landkreis Waldeck-Frankenberg				1			1
Werra-Meißner-Kreis					2		2
Wetteraukreis			2	9			11
Stadt Wiesbaden		1					1
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>5</b>	<b>10</b>	<b>9</b>	<b>61</b>	<b>15</b>	<b>5</b>	<b>105</b>

(Legende: A = Ausländerextremismus; PMK ausl. Ideologie; I = Islamismus; L = Linksextremismus; PMK links; R = Rechtsextremismus; PMK rechts; Rb = Reichsbürger; Rb/R = Reichsbürger und Rechtsextremisten)

Personen mit waffenrechtlicher Erlaubnis in Form einer Waffenbesitzkarte (Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen) verteilen sich auf die Extremismus-Phänomenbereiche und kommunale Zuständigkeit wie folgt:

Waffenbehörden	A	L	R	Rb	Rb/R	Gesamt
Landkreis Bergstraße			5	2		7
Stadt Darmstadt		2				2
Landkreis Darmstadt-Dieburg			1	1		2
Landkreis Fulda			1			1
Stadt Frankfurt am Main	1		2	2		5
Landkreis Groß-Gerau		1	1			2
Landkreis Gießen			3	1		4
Hochtaunuskreis			5	1		6
Stadt Kassel	1		1	1		3
Lahn-Dill-Kreis			11	3		14
Landkreis Limburg-Weilburg			4			4
Main-Kinzig-Kreis			2	1		3
Landkreis Marburg-Biedenkopf			3	7		10
Main-Taunus-Kreis			3	1		4
Odenwaldkreis			3	2		5
Stadt Offenbach am Main			1			1
Landkreis Offenbach			1		1	2
Rheingau-Taunus-Kreis			3	2		5
Schwalm-Eder-Kreis	1		7	1		9
Landkreis Waldeck-Frankenberg			1			1
Wetteraukreis			1	1		2
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>59</b>	<b>26</b>	<b>1</b>	<b>92</b>

(Legende: A = Ausländerextremismus; PMK ausl. Ideologie; I = Islamismus; L = Linksextremismus; PMK links; R = Rechtsextremismus; PMK rechts; Rb = Reichsbürger; Rb/R = Reichsbürger und Rechtsextremisten)

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Wiesbaden, 22. Oktober 2022

**Peter Beuth**